

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2021)

zum Thema:

Nutzung von Messengerdiensten durch Beschäftigte des Landes Berlin

und **Antwort** vom 19. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2021)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27231
vom 06. April 2021
über Nutzung von Messengerdiensten durch Beschäftigte des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche dienstrechtlichen und datenschutz-rechtlichen Bestimmungen gibt es im Land Berlin für die Nutzung von Messengerdiensten für die dienstliche Kommunikation? Wo ist diese geregelt, sofern sie überhaupt zulässig sein sollte?
2. Wie wird bei der Nutzung von Messengerdiensten sichergestellt, dass Verwaltungsvorgänge im Nachgang auch nachvollziehbar und rechtssicher veraktet und dokumentiert werden? Welche einschlägigen Bestimmungen gibt es hierbei?

Zu 1. und 2.:

Der Einsatz von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung unterliegt den durch die Staatssekretärin für Informations- und Kommunikationstechnik festzusetzenden Vorgaben der IKT-Architektur. Danach ist die Nutzung von Messengerdiensten für die dienstliche Nutzung untersagt. Dies ist von allen Dienststellen des Landes Berlin und den Mitarbeitenden im Kontext dienstlicher Zwecke einzuhalten. Die Festsetzungen der Staatssekretärin für Informations- und Kommunikationstechnik sind gemäß dem Gesetz zur Förderung des E-Government verbindlich für das Land Berlin.

Für beamtete Dienstkräfte gelten darüber hinaus die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundpflichten, die im Beamtenstatusgesetz (§§ 33 ff. BeamStG) aufgeführt sind. Zu beachten sind insbesondere die aus dem Dienst- und Treueverhältnis folgende Neutralitätspflicht, die Pflicht zur Verfassungstreue, die Mäßigungspflicht, die Verschwiegenheitspflicht und die Wohlverhaltenspflicht.

Für Tarifbeschäftigte gelten darüber hinaus die allgemeinen Arbeitsbedingungen des § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Danach müssen sich Tarifbeschäftigte durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Sie haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Daneben ergibt sich aus der allgemeinen arbeitsvertraglichen

Treuepflicht des § 242 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass Tarifbeschäftigte während ihrer Tätigkeit nicht den zentralen Interessen des Arbeitgebers zuwider handeln dürfen und ihm gegenüber eine Loyalitätspflicht beachten müssen.

3. Ist sich der Senat der Problematik insbesondere der Datenkrake „Whatsapp“ bewusst, die nach US-amerikanischem Recht Unmengen an Daten sammelt und sie mit anderen Facebook-Diensten verknüpft, um daraus werbliche Vorteile zu ziehen? Muss nicht datenschutzrechtlich von der Nutzung dieser Plattform für dienstliche Zwecke sowie privat generell abgeraten werden?

Zu 3.:

Die Nutzung von Messengerdiensten – insbesondere WhatsApp – ist nach den Vorgaben der IKT-Architektur für die dienstliche Nutzung untersagt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. und 2. verwiesen.

Es ist nicht Aufgabe des Senats, Hinweise zur privaten Nutzung von Messengerdiensten zu geben.

4. Wie beurteilt der Senat andere, ebenfalls in den USA beheimatete Messengerdienste wie „Signal“, oder „Wire“? Ist deren Nutzung datenschutzrechtlich ähnlich problematisch?

Zu 4.:

Die Nutzung der Messenger-Dienste „Signal“ und „Wire“ ist für die dienstliche Nutzung nach den Vorgaben der IKT-Architektur untersagt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. und 2. verwiesen.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt unabhängig davon auf Nachfrage mit, dass der Messengerdienst „Wire“ ihres Wissens nach nicht in den USA beheimatet sei und sie eine Bewertung von Teil-Aspekten der Datenschutzkonformität des entsprechenden Videokonferenzdienstes, der mit dem Messengerdienst verbunden sei, vorgenommen habe. Diese positiven Ergebnisse ließen sich aus dortiger Sicht vermutlich auf den Messengerdienst übertragen. Hinsichtlich des Messengerdienstes „Signal“ wurde von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gar nicht geprüft, ob eine datenschutzkonforme Nutzung durch öffentlichen Stellen möglich wäre.

5. Wie beurteilt der Senat den viel genutzten Dienst „Telegram“, der ebenfalls wegen zahlreicher Datenschutzbedenken massiv in der Kritik steht sowie den aus demselben Grund kritisierten Dienst „Line“?

Zu 5.:

Die Nutzung des Messenger-Dienstes „Telegram“ ist für die dienstliche Nutzung nach den Vorgaben der IKT-Architektur untersagt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. und 2. verwiesen.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt unabhängig davon auf Nachfrage mit, dass die Messengerdienste „Telegram“ und „Line“ von ihr nicht geprüft wurden.

6. Wie wird der noch recht neue Dienst „Element“ vor diesem Hintergrund beurteilt?

Zu 6.:

Die Nutzung des Messenger-Dienstes „Element“ ist für die dienstliche Nutzung nach den Vorgaben der IKT-Architektur untersagt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. und 2. verwiesen.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt unabhängig davon auf Nachfrage mit, dass der Messengerdienst „Element“ von ihr nicht geprüft wurde.

7. Können als Alternative Angebote wie der in der Schweiz beheimatete Dienst „Threema“ oder „Ginlo“ (ehemals „SIMSme“), der Messengerdienst der Deutschen Post, empfohlen werden oder gibt es auch hier Bedenken? Wenn ja, welche?

Zu 7.:

Die Nutzung der Messenger-Dienste „Threema“ und „Ginlo“ ist für die dienstliche Nutzung nach den Vorgaben der IKT-Architektur untersagt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. und 2. verwiesen.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt unabhängig davon auf Nachfrage mit, dass der Messengerdienst „Threema“ nach ihrer Kenntnis datenschutzgerecht eingesetzt werden könne.

8. Gibt es hinsichtlich dieser zuvor genannten dienst- und datenschutzrechtlichen Aspekte auch Abstimmungen mit dem Bund und anderen Bundesländern?

Zu 8.:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verweist auf Nachfrage auf das Whitepaper der Konferenz der unabhängigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zum Einsatz von Messengerdiensten im Krankenhaus, dessen Ausführungen sich teilweise auf Datenverarbeitungen in der öffentlichen Verwaltung übertragen ließen.

Berlin, den 19. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport